

Merkblatt für Landwirte Zur Bewirtschaftung von Flächen im Kerngebiet und in der weißen Zone

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie gehören zu dem Kreis der Landwirte, die einen Teil Ihrer Flächen im gefährdeten Gebiet der ASP in Bewirtschaftung haben.

Das gefährdete Gebiet umfasst nach der derzeit gültigen "Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 30.11.2020" das Kerngebiet, die weiße Zone und das übrige Gefährdete Gebiet. Das Kerngebiet und die weiße Zone wurden in den vergangenen Wochen durch einen festen Zaun begrenzt.

Bis zur Vegetationsruhe war seit dem ersten bestätigten Fund jegliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Kerngebiet verboten. Dieses Verbot wurde nur zu behördlich begleiteten Maisernten bzw. mit der Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 aufgehoben. Seit in Kraft treten dieser Allgemeinverfügung ist das Pflügen nur im Anschluss an eine Fallwildsuche erlaubt und die übrige Nutzung mit einer Fallwildsuche zu verbinden.

Die Wetterlage erlaubt es, eine Frühjahrsbestellung zu planen und notwendige Feldarbeiten in Angriff zu nehmen, aber wie steht es zurzeit mit der ASP?

Man kann wohl sagen, die Lage ist im Landkreis Spree-Neiße „stabil“. So schätzt es unser Amtstierarzt ein. Stabil bedeutet dabei, dass zwar weiterhin positives Fallwild gefunden wird, diese Funde sich jedoch und glücklicher Weise auf das Kerngebiet beschränken. Im Landkreis Spree-Neiße wurden bisher 50 amtlich bestätigte ASP-Nachweise in Wildschweinkadavern gezählt.

Entsprechend der o.g. Tierseuchenallgemeinverfügung gilt für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung folgendes:

- **Für die Landwirtschaft im Kerngebiet und in der Weißen Zone gilt: Das Pflügen ist erst nach einer Fallwildsuche gestattet. Beim Anbau bestimmter Kulturen ist ein Leitfaden zur Anlage und Bewirtschaftung zu beachten. Grundsätzlich sind landwirtschaftliche Tätigkeiten im gefährdeten Gebiet mit der Fallwildsuche zu kombinieren.**

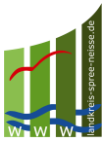
Was heißt das nun?

- **Das Pflügen ist erst nach einer Fallwildsuche zu gestatten** – (Punkt B. 10. Der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises vom 30.11.2020)

Vor-Ort-Begehungen haben ergeben, dass viele Schläge es erlauben, eine Fallwildsuche beim Bearbeitungsgang durch den Traktoristen durchzuführen. Die Flächen sind zum größten Teil sehr gut einsehbar.

Wichtig ist zu wissen, dass sich die Fallwildsuche nicht nur auf ganze Wildschweinkadaver erstreckt. Oftmals bestehen die Funde nur aus Knochen oder Skelettresten. Dieses Material ist über einen sehr langen Zeitraum (bis zu 7 Monaten) infektiös. Daher ist es unbedingt nötig, sehr achtsam mit der Fallwildsuche umzugehen.

Flächen, die einen bodendeckenden Aufwuchs vorweisen und nicht während des Bearbeitungsganges so einsehbar sind, dass eine gründliche Fallwildsuche garantiert



Merkblatt für Landwirte Zur Bewirtschaftung von Flächen im Kerngebiet und in der weißen Zone

werden kann, sind davon ausgeschlossen. Daher wird der Landkreis diese Flächen vor einem Bodenbearbeitungsgang, bei dem das Einbringen infektiösen Materials nicht

ausgeschlossen ist, auf Fallwild absuchen lassen. Dabei ist der Einsatz von Suchhunden vorgesehen.

Um dieses möglichst zeitnah zu planen, benötigen wir von Ihnen eine entsprechende **Bedarfsermittlung bis spätestens zum 26.02.2021**(je nach Wetterlage)

Bitte schauen Sie sich Ihre Schläge unter der vorgenannten Problematik an und schätzen Sie ein, inwieweit eine behördliche organisierte Fallwildsuche erforderlich sein wird. **Geben Sie Ihre Schläge mit Schlagnummer, Feldblocknummer und Größe an.**

Sobald uns Ihre Angaben vorliegen, erhalten Sie von uns weitere Informationen.

- **Die übrige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist mit der Fallwildsuche zu verbinden.** (Punkt B.11 der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises vom 30.11.2020)

Alle sonstigen landwirtschaftlichen Arbeiten, bei denen nicht die Gefahr besteht, infektiöses Material in den Erdboden einzubringen, können in Verbindung einer Fallwildsuche erfolgen. Damit stehen Sie auch hier in der Pflicht, dass Sie oder von Ihnen beauftragte Personen bei den Feldarbeiten jederzeit die Augen offenhalten müssen. Sollten Sie einen Schwarzwildkadaver oder Teile entdeckt haben, ist die Arbeit zu unterbrechen und dies **unverzüglich** dem Veterinäramt des Landkreises zu melden. **Nur das Veterinäramt entscheidet über die weitere Vorgehensweise.**

- **Hinsichtlich des Anbaus von Sommerkulturen, Winterraps, Mais, Sudangras und Roggen ist ein Leitfaden zur Anlage und Bewirtschaftung benannter Kulturen, welches das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), erstellt hat zu beachten und umzusetzen.** (Punkt B.14 der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises vom 30.11.2020)

Dieser Leitfaden liegt vorerst nur als Entwurf vom MLUK vor.

Landwirte mit einem hohen Flächenanteil Ihrer Betriebsfläche im gefährdetem Gebiet werden die Empfehlungen des MLUK nicht 1:1 umsetzen können. Dabei muss immer gesehen werden, Sie müssen weiterhin in der Lage sein mit Ihrem Anbau, die Futtermittellieferung Ihres Tierbestandes absichern zu können.

Oberstes Ziel ist es bei jedem landwirtschaftlichen Anbau im gefährdeten Gebiet, dass die behördlich angeordnete Entnahme von Schwarzwild nicht behindert werden darf. Daher sind Sie verpflichtet, sich mit den Jagdausübungsberechtigten in Ihrem Bewirtschaftungsgebiet über den Anbau und das Anlegen von Jagdschneisen zu verständigen. **Dieses ist zu protokollieren und dem Veterinäramt bis zum 30.03.2021 zu übermitteln.**

Im Auftrag
Dr.Kröber
Fachbereichsleiter